

unterlagen, Bauablaufpläne, technische Dokumentationen und andere Unterlagen sind differenziert und nach Erfordernis, entsprechend den VS-Bestimmungen einzustufen, zu kennzeichnen, entsprechend aufzubewahren und vor Zugriff oder Einblick durch Unbefugte zu sichern.

2.4. Beim Einsatz von Arbeitskräften aus zivilen Bereichen sind strengste Maßstäbe der Oberprüfung, Auswahl und Bestätigung anzulegen, unabhängig davon, ob sie in den Objekten bzw. Gebäuden selbst zum Einsatz kommen oder anderweitig durch Projektierung, Bauvorbereitung, Herstellung und Vormontage sowie Antransporte und andere Aufgaben einbezogen werden müssen.

2.5. Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS sind planmäßig Funktionserprobungen der Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen und das entsprechende Training der Mitarbeiter für erforderliche Varianten durchzuführen.

Die Leiter der Kreis- und Objektdienststellen haben die Oberprüfungsmaßnahmen persönlich zu leiten und zu kontrollieren. Die Ergebnisse, aufgetretene Mängel und notwendige Schlußfolgerungen in Form konkreter Maßnahmen zu durchgeführten Oberprüfungen sind zu protokollieren.

3. Verantwortung

3.1. Die Leiter der Verwaltung Rückwärtige Dienste, des Büros der Leitung, des Operativ-Technischen Sektors, der Abteilungen Nachrichten sowie Bewaffnung und Chemischer Dienst des MfS haben die Leiter der Bezirksverwaltungen/ Verwaltung im Rahmen der Aufgabenstellung zu unterstützen und die erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen zu schaffen.

LL YRD
OTS
BCD